

ALLGEMEINER STUDENTENAUSSCHUSS DER SPORTHOCHSCHULE KÖLN

POSTFACH 45 03 27 · 5000 KÖLN 41

Carl-Diem-Weg
5000 Köln 41
Telefon 02 21 / 49 58 46 + 4 97 25 72

Bankkonto:
Stadtsparkasse Köln
Konto-Nr. 1001 942 703
(BLZ 370 501 98)



Stellungnahme des AStA zum WissHG-Entwurf

Aus studentischer Sicht muß zunächst konstatiert werden, daß es einer Reform des geltenden WissHG in NRW bedarf. Der vorgelegte Entwurf zur Änderung des Gesetzes stellt jedoch keine Reform dar. Vielmehr wird das Wissenschaftliche Hochschulgesetz der bestehenden und zu erwartenden Realität in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht angepaßt. Es beruht weder auf einer Gesellschaftsanalyse, noch auf einer Studiumsanalyse, noch auf einer klaren Formulierung des Bildungsbegriffs. Die Ziele, die in diesem Entwurf deutlich werden sind auch nicht im Bildungsbereich angesiedelt. Dies müssen wir daher in schärfster Form ablehnen.

Im folgenden skizzieren wir den Versuch das WissHG und seine Änderungen dahingehend zu überprüfen, inwieweit studentische (und somit auch gesellschaftliche) Interessen berücksichtigt wurden oder verschärfungen vorgenommen wurden.

Michael Schürin
(2.Vorsitzender/
Hochschulpolitisches Referat)

Stefan Köpcke
(1.Vorsitzender)

*) Die Zuschrift 10/1199 wurde irrtümlich als Vorlage 10/1199 gekennzeichnet!

1199/2



Die Überprüfung zeigte im Einzelnen:

§ 6 (1) Satz 5:

Ob ein Studium innerhalb der regelstudienzeit abgeschlossen werden kann, liegt weniger in der Studienreform begründet sondern vielmehr im Inhalt des Studiums und in der festgelegten Regelstudienzeit. Es müßte daher gewährleistet werden, die Regelstudienzeit den tatsächlichen Anforderung anzupassen.

§ 7

Der bisher stark bürokratisierte und daher demokratischen Beteiligungen kaum zugängliche Prozess der Studienreform wird noch undemokratischer: durch die Stärkung von Hochschullehrern und staatl. Wissenschaftsverwaltung. Durch die Zentralisierung der Studienreformatarbeit in einer über-regionalen Gremium wird fachspezifischen Forschungs- und Lehrinteressen Vorschub geleistet unter dem Vorzeichen einer angeblichen Effektivierung. Die bisherige Regelung sollte daher weiterhin Gültigkeit haben unter Berücksichtigung der angesprochenen Punkte.

§ 11

siehe 14

§ 12 (6)

Mit diesem Absatz wird der Hochschule ein Ermessensspielraum zuteil, der nicht im Sinne der Mitglieder der Hochschule sein kann. Der bestehende Satz muß weiter Bestand haben, da es sich um eine Regelung von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

(8)

Randbemerkung: Warum wird dieser neue Absatz im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt ?

§ 13

Der letzte Satz im Absatz 1 darf nicht gestrichen werden, da er von grundsätzlicher Bedeutung ist und deshalb in der Grundordnung verankert bleiben muß.

§ 14 (2)

Durch die Neuordnung in § 11 wird allein den Professoren eine Sperrminorität eingeräumt, die alles andere als demokratische Züge trägt. Dieser Absatz im Zusammenhang mit allen ihn berührenden ist grundsätzlich neu zu fassen.

§ 15 (7)

Darf nicht gestrichen werden, da dies eine Verfahrensregelung von grundsätzlicher Bedeutung ist und daher gesetzlich zu verankern ist. Darüberhinaus muß die Hochschule Wahlbenachrichtigungen verschicken.

§ 16

Darf nicht in der vorgeschlagenen Weise verändert werden, da auch dies eine Verfahrensregelung von grundsätzlicher Bedeutung ist. Die gleichen Bedenken bestehen bei der Streichung der Stellvertreterregelung durch die Grundordnung, zumal das HRG hier keine Vorschriften macht.



§ 20 (5)

Es muß enthalten bleiben, das die Person zur Wahl einer Kommission zugeteilt wird.

§ 21

Für den Senat ist bei einer arbeitsfähigen Größe und für die Sitzungshäufigkeit eine Sitzverteilung von 7 Sitzen für Professoren (einschließlich des Rektors, was im übrigen ein nach HRG durchaus vertretbarer Verrechnungsmodus ist) und je 2 Sitze für wissenschaftliche Mitarbeiter, Studenten und nicht wissenschaftliche Mitarbeiter angemessen.

Darüberhinaus fällt die Bestimmung der Größe der Gremien in die Autonomie der Hochschule. In allen Gremien der Selbstverwaltung darf die Zahl der Sitze der Professoren die der sonstigen Hochschulmitglieder nicht um mehr als einen überschreiten.

Vorzusehen ist ebenfalls die beratende Teilnahme von Funktionsträger/innen aus nichtprofessoralen Gruppen. Nicht nur der/die AStA Vorsitzende, sondern auch die/der Personalrats-Vorsitzende und die Frauenbeauftragte haben generelles Teilnahmerecht an Senatsitzungen zu erhalten.

§ 23

Für den Konvent hat entsprechendes wie für den Senat zu gelten.

§ 23 a

Die Bestimmung im Gesetzentwurf bleibt ohne wirksames Handlungsinstrumentarium.

Wir fordern daher:

Wahl der Frauenbeauftragten aus dem Kreis der weiblichen Hochschulmitglieder.

Hauptamtliche Tätigkeit der Frauenbeauftragten mit personellen und sächlichen Ressourcen.

Absicherung der Tätigkeit der Frauenbeauftragten durch eine Gleichstellungskommission als vierte Senatskommission mit der Frauenbeauftragten als Vorsitzende.

Sie muß ausgestattet werden mit den verschiedenen Kompetenzen: Auskunftspflicht und Berichtspflicht der Hochschule ihr gegenüber, Recht auf Öffentlichkeitsarbeit, Rede- und Stimmrecht in den Hochschulgremien. Es sei darauf hingewiesen, daß die Realisierung der Frauenförderung nicht bloß auf die Hochschulen abgewälzt werden kann, sondern daß das MWF aktiv mehr an der Umsetzung der politisch erklärten Absicht zur Förderung der Frauen tun muß, als auf das Frauenförderungsprogramm der Landesregierung zu verweisen.

§ 28

Bei der Zusammensetzung des Fachbereichsrates gilt entsprechendes wie beim Senat. Dekan und Prodekan sind der Gruppe der Professor/inn/en zuzuordnen.

§ 29 (5) Satz 3

Sollte erhalten bleiben.



§ 34 (3)

Absatz 3 muß weiterhin wegen der Beteiligung aller Gruppen bestehen bleiben.

§ 64 (2)

Dieser Satz ermöglicht den uneingeschränkten Zugang zum Studium für Absolventen der allgemeinen Hochschulreife (§ 68,1) zu beschneiden und muß daher anders formuliert werden.

§ 69 (1)

1 e wird gestrichen, da dies sehr wohl im Ermessensspielraum der Hochschule liegen muß, da sonst nicht mehr geprüft werden kann, ob z.B. sich der Studierende aus eigenem oder fremdem Verschulden nicht zurückgemeldet hat.

§ 71 (2)

Ist nach hochschulpolitische um "und gesellschaftspolitische Belange" zu ergänzen.

Absatz 3

Satz 2 ist zu streichen.

§ 77

Es ist gesetzlich festzuhalten, daß die Hochschule allen Wahlberechtigten die Wahlbenachrichtigung zu schickt. Würde dies nicht geschehen, wäre es im Gegensatz zu den Erläuterungen des Wissenschaftsministeriums, eine Erschwerung der Wahl.

§ 80

ist durch die Worte " und zu kritischer Reflektion" zu ergänzen.

§ 81 (3)

Muß ergänzt werden durch den Hinweis auf § 4 (4).

§ 84 (3)

Beinhaltet die Möglichkeit der Verkürzung der regelstudienzeit. Bei Einführung eines Praxis-Semesters muß sich die Regelstudienzeit jedoch entsprechend verlängern.

(Kann-Bestimmung des HRG wurde hier übernommen)

§ 89

Die Privatisierung von Weiterbildungs-Studiengängen oder -Angeboten lehnen wir grundsätzlich ab.

§ 91 (5)

Eine Mindestfrist von drei Jahren für die Wiederholung von Prüfungen, wie sie das bestehende WissHG vorschreibt muß erhalten bleiben.

§ 98 (2)

Ergebnisse sind direkt/unmittelbar zu veröffentlichen. Einzufügen ist die Veröffentlichungspflicht von Forschungsvorhaben.

Es muß zudem sichergestellt werden, daß auch Forschung in gesellschaftlichen Problembereichen finanziell gewährleistet wird.

Absatz 3

Zusätzlich zu der Anzeigepflicht der Professor/inn/en gegenüber dem Rektorat, ist das Rektorat selber dazu verpflichtet den Senat zu informieren.

Die Finanzierung aus Drittmitteln darf nicht dazu führen, daß sich das Land NRW aus der Finanzierung von Forschung und Lehre zurückzieht.

Absatz 5 Satz 3

Ist zu streichen, da "das Hochschulmitglied" zum Kleinunternehmer erhoben wird. Diese Tendenz ist frühzeitig und per Gesetz zu stoppen.

§ 99 - 101

Mit der Streichung dieser Paragraphen wird der Hochschule die Mitwirkungsmöglichkeit an langfristiger Planung genommen. Vielmehr sollte die Novellierung darauf hinaus laufen, daß alle Hochschulen an einer längerfristigen Planung vor realistischem finanziellen Hintergrund beteiligt werden.

Anmerkungen die Sporthochschule betreffend:

§ 3 (3)

Zunächst muß festgestellt werden, daß an der DSHS behinderten Studierenden durch den bestehenden Eignungstest der Zugang zur Hochschule unmöglich gemacht wird. der zweite Satz gerät damit zur Phrase.

(6)

Das die Hochschule die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben unterrichtet, würde bedeuten, daß sie u.a. zur Berufsfeldentwicklung entscheidend beiträgt. Dies ist jedoch ebenso wenig der Fall, wie die Information der Öffentlichkeit über gesellschaftsrelevante sportbezogene Themen. Da die Sporthochschule die Einzige in der Bundesrepublik Deutschland ist, müßte sie auch Stellung nehmen zu den o.g. Themen wie z.B. Professionalisierung der Olympischen Spiele, Sport und Gewalt, Sport und Umwelt etc.

Aus dieser kritik bezogen auf die DSHS ergibt sich, daß der § 3 zuviel Ermessensspielraum läßt.

§ 4

Die Einführung des Konsekutivmodells widerspricht unserer Auffassung nach dem Absatz 4. Im Zusatzstudium wird eine Auswahl getroffen, die durch wirtschaftliche Zwänge bestärkt wird. Die "freie Wahl" ist somit relativ.

Im derzeitigen Studiengang Behindertensport wird deutlich, wie sehr die "freie Wahl" eingeschränkt wird. Zudem wird im Grundstudium durch Maßregeln der Studienordnung die "freie Wahl" soweit eingeschränkt, daß z.B. freizeitrelevante Sportarten nicht kombiniert werden können.



(+)

1199/31

Deutsche Sporthochschule Köln · Postfach 45 03 27 · 5000 Köln 41

Köln, den 03.06.1987
Telefon: 0221 / 4 98 21
Durchwahl: 49 82 / 550

STELLUNGNAHME

des Fachbereichs I zum Gesetzentwurf der Landesregierung "4. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG)"

VORBEMERKUNGEN

In der Stellungnahme des Fachbereichs I vom 26.6.1986 wurde festgestellt, daß der Entwurf zum Vierten Gesetz (Stand März 1986) an mehreren entscheidenden Stellen über das HRG hinausgeht und nicht vertretbare Einschränkungen schafft. Ausschließlich diese Unterschiede wurden in der Stellungnahme deutlich gemacht und problematisiert. Damit wurde herausgestellt, daß durch den Entwurf der durch die HRG-Novelle stark eingeschränkte bildungspolitische Spielraum zusätzlich - in nicht vertretbarem Maße - begrenzt wird.

In der Stellungnahme des Fachbereichs I zum vorgelegten Gesetzentwurf wird auf eine grundsätzliche Kritik am HRG verzichtet. Es ist aber festzustellen, daß die seinerzeit geäußerten Kritikpunkte auch weiterhin aufrechtzuerhalten sind.

PERSONAL

- Die für die im § 53a vorgesehene Gruppe der Hochschuldozenten, deren Einführung nach § 42 des HRG freigestellt ist, getroffenen Regelungen sind offensichtlich nicht eindeutig. Der Hochschuldozent hat gemäß seiner Qualifikation die Einstellungsvoraussetzungen eines Professors zu erfüllen. Er wird mit den entsprechenden Pflichten betraut (so zählt er z.B. mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe der Professoren, vgl. § 13,1), nicht aber

mit den entsprechenden Rechten ausgestattet (er kann z.B. nicht einem Institutsvorstand angehören, vgl. § 29,5). Um Mißverständnisse zu vermeiden, müßte in § 29,5 anstatt "tätigen Professoren" "tätigen Professoren und Hochschuldozenten" formuliert werden.

- Widersprüchlichkeiten ergeben sich aus der Formulierung der Aufgabenstellungen der Wissenschaftlichen Assistenten im § 57,1, der in Satz 3 vom § 47,1 des HRG abweicht. Im § 57,1 heißt es, daß dem Wissenschaftlichen Assistenten, obwohl er wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung und Lehre zu erbringen hat, keine "Aufgaben gemäß § 48" übertragen werden dürfen. Diese Einschränkung ist im HRG § 47,1 nicht vorgesehen.
- Gegen den neu eingeführten § 61a (kein Bezug zum HRG) sind erhebliche Bedenken vorzubringen. Die in Absatz 2 Satz 2 vorgesehene Regelung "Soweit es zum Zweck der erschöpfenden Nutzung der Lehrkapazität erforderlich ist, soll die Lehrverpflichtung auf Grund der vertretbaren Höchstbelastung in der Lehre festgelegt werden" läßt befürchten, daß die bestehende Überlastquote nicht nur festgeschrieben, sondern aus finanz-politischen Gründen noch weiter erhöht werden könnte. Davon wäre das gesamte Lehrpersonal der Hochschule betroffen.

FORSCHUNG

- Im § 25,7 des HRG ist formuliert: "Die Vorschriften über die Ausübung von Nebentätigkeiten bleiben unberührt". Diese Formulierung ist im Entwurf (§ 98) nicht vorgesehen, die begrenzende und regelnde Funktion der Vorschrift bleibt außer acht.

1199/33 (9)

Betr.: STELLUNGNAHME
der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter
an der DSHS Köln zum
Entwurf des 4. Gesetzes
zur Änderung des Gesetzes über die
wiss. Hochschulen des Landes NRW (WissHg)
vom 3.3.1987

hier: Ergänzung zur Stellungnahme zum Entwurf März 86

Vorbemerkung

Die Gruppe der wiss. Mitarbeiter an der DSHS sieht sich leider aufgrund des vorgelegten Entwurfs vom 3.3.87 in keinsten Weise veranlaßt, inhaltlich von der früheren eigenen Stellungnahme zum Entwurf 86 abzurücken; deshalb auch beschränken sich die folgenden Ausführungen auf die gegenüber dem ursprünglichen Entwurf vorgenommenen Modifizierungen und Ergänzungen, die u.a. einer erheblichen Beschneidung der Hochschulautonomie gleichkommen.

Gruppenuniversität

Entgegen eigenem Bekunden, sich nämlich die Bewältigung wichtiger Zukunftsfragen der Hochschulen ausdrücklich und allein von der verantwortlichen Mitarbeit aller Hochschulmitglieder zu versprechen, d.h. auf der Grundlage der Gruppenuniversität, legt die sozialdemokratisch geführte Landesregierung einen Entwurf zur Änderung des WissHg vor, der darauf abzielt, die Mitwirkungsmöglichkeiten der Gruppe der wiss. Mitarbeiter, die der Studenten und die der nichtwiss. Mitarbeiter nicht nur stark einzuschränken, sondern teilweise sogar zu beseitigen. Die Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes jedenfalls werden bei weitem überschritten.

Die Gruppe der wiss. Mitarbeiter der DSHS Köln spricht sich entschieden gegen solche Versuche einer Entdemokratisierung aus!

Von der Landesregierung hätte man erwarten dürfen, alle Möglichkeiten zur Beibehaltung und Förderung der Mitbestimmung auszuschöpfen. Stattdessen betreibt sie den Abbau von Mitbestimmungsrechten, indem ohne Zwang über das HRG hinausgegangen wird.

Konvent

(§§ 12A6, 15A7, 16A1, 19A4, 23A2, 27A3)

Ganz offensichtlich hat es nur eine zugleich beschlossene Kompetenzbeschneidung erheblichen Ausmaßes ermöglicht, die Paritäten im Konvent auf das Verhältnis 3:1:1:1 plus 1 Prof. zwischen Professoren, wiss. Mitarbeitern, Nichtwissenschaftlern u. Studenten festzulegen.

Der Regierungsentwurf sieht vor, daß der Konvent kein Vorschlagsrecht für die Rektorwahl mehr besitzen soll (§ 19 A4). Außerdem kann der Konvent in Zukunft die Rechte und Pflichten der Hochschulangehörigen nicht mehr einheitlich im Rahmen der Grundordnung regeln (§ 12 A6). Darüberhinaus sahen bislang die §§ 15 A7, 16 A1 u. 27 A3 WissHg vor, daß in der Grundordnung die Verfahrensregelungen für die Gremien (Mehrheiten, Rederecht, Wahlvorgänge, Stellvertretung, passives Wahlrecht etc.) einheitlich und für alle verbindlich zu regeln sind. Auch diese Möglichkeiten sollen nunmehr entfallen. Die Gruppe der wiss. Mitarbeiter der DSHS kann diese Änderungsbestrebungen nicht nachvollziehen und plädiert deshalb für die Beibehaltung der bisher geltenden Funktionsbereiche des Konvents. Da im übrigen durch die veränderten Paritäten im Konvent nicht mehr gewährleistet ist, daß der Rektor als Vorsitzender des Senats von allen Gruppen getragen wird - er kann allein von den Professoren gewählt werden - ergibt sich u. E. die Notwendigkeit, ihm das Stimmrecht für den Senat nicht zu gewähren.

Senat

(§ 21 A3)

Die im Entwurf vorgesehene Beschneidung der Mitwirkungsmöglichkeiten der nicht-professoralen Gruppen im Senat ist mehr als unverständlich. Hiervon sind vor allem die Nichtwissenschaftler betroffen. Sie sollen im Verhältnis zu den Studenten und wiss. Mitarbeitern nur noch halb so viele Sitze erhalten (§ 21 A3), obwohl sie nach den Studenten zahlenmäßig die stärkste Gruppe bilden. Die Begründung der Landesregierung für diese Paritäten kann nicht überzeugen.

An den Sitzungen des Senats sollten zusätzlich die Sprecher der Gruppenvertretungen, die Vorsitzenden der Personalräte und die Frauenbeauftragte beratend teilnehmen.

Fachbereichsräte

§ 28

Am deutlichsten zeigt sich an der künftigen Zusammensetzung der Fachbereichsräte wie wenig der Landesregierung bei der Umsetzung des HRGs an der Wahrung von Mitbestimmungsrechten gelegen ist.

Das HRG garantiert u.a. das Stimmrecht aller Mitgliedergruppen und die absolute Mehrheit von Sitz u. Stimme der Professoren; es sieht eine paritätische Zusammensetzung im Verhältnis 7:2:2:2 vor. Der vorgelegte Regierungsentwurf macht daraus 8:2:2:1. Sowohl für diese einseitige Begünstigung der Gruppe der Professoren als auch das zusätzlich dem Prodekan zugestandene Stimmrecht fehlt jegliche einsichtige Begründung. Deshalb fordert die Gruppe der wiss. Mitarbeiter an der DSHS Köln sowohl für die Zusammensetzung der Fachbereichsräte als auch für den Senat ^{den gleichen Schlüssel wie er für den Konvent vorgesehen ist!}
~~zurück~~

Gruppenvertretung

§ 12

Die Mitwirkung an der Hochschulselbstverwaltung gehört nach § 12 WissHg zu den Rechten und Pflichten aller Hochschulmitglieder. Diese Mitwirkung kann aber nicht nur darin bestehen, daß sich einige wenige als Vertreter ihrer Gruppe in die Hochschulgremien wählen lassen, sondern sie erfordert, besonders angesichts der Größe der nicht-professoralen Gruppen, die Möglichkeit zur internen Willensbildung. Im Sinne einer demokratischen Hochschule ist es deshalb notwendig, zwischen den wenigen gewählten Vertretern und den übrigen Gruppenmitgliedern einen ständigen Informations- und Erfahrungsaustausch zu gewährleisten. Daher ist es darüberhinaus zwingend geboten, zumal die Paritäten in den zentralen Gremien und die Verfahrensweise bei der Rektorwahl geändert wurden, spätestens bei Inkrafttreten der WissHg-Novelle die Einrichtung hochschulinterner wie auch -übergreifender Interessenvertretungen der Gruppen auf Landesebene zu ermöglichen.

Die Gruppe der wiss. Mitarbeiter der DSHS Köln fordert, im Gesetz die Möglichkeit der Bildung von Gruppenvertretungen vorzusehen und schlägt vor, den § 15 WissHg um den folgenden neuen Absatz 5 zu ergänzen:

"Zur Wahrnehmung und Koordination der Selbstverwaltungsaufgaben können die einzelnen Gruppen gemäß § 13 A1 Gruppenvertretungen einrichten. Die nähere Ausgestaltung regelt die Grundordnung. Die Hochschule stellt die notwendigen sachlichen und personellen Mittel zur Verfügung."

Schlußbemerkung

Im Hinblick auf die bedeutsamen Themenbereiche Personalstruktur, Hochschuldozenten, wiss. Hilfskräfte, Forschung mit Mitteln Dritter, Frauenförderung und Studienreformkommission erlauben wir uns den Verweis auf die ausführliche Stellungnahme zum

B7 C1

13

Prof. Dr. Appeli

Anderungsvorschlag zum Regierungsentwurf Wiss. HG
vom 3.3.87

§ 13 (1) soll wie folgt geändert werden:

Für die Vertretung in den Gremien bilden

1. die Professoren,
 2. die wissenschaftlichen Assistenten, die Oberassistenten, die Obergeringeneure, die Hochschuldozenten, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter),
 3. die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und
 4. die Studenten
- jeweils eine Gruppe.

Der im Regierungsentwurf eingefügte Absatz 7 zum § 124 soll wie folgt geändert werden:

Die Beamten und Angestellten, die gemäß § 119 Abs. 1 in ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung verbleiben, zählen zur Gruppe der Professoren, wenn sie im Rahmen ihrer hauptberuflichen Dienstaufgaben mindestens 3 Jahre überwiegend selbstständig in Forschung und Lehre im Sinne des § 48 tätig sind und die Voraussetzungen gem. § 49 für die Einstellung als Professor erfüllen; der Nachweis dieser Tätigkeit und der Erfüllung der Einstellungsvoraussetzungen gilt als erbracht, wenn dem Beamten oder Angestellten an seiner Hochschule die Bezeichnung "außerplanmäßiger Professor" verliehen ist. Sonstige Beamte und Angestellte, die gem. § 119 Abs. 1 in ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung verbleiben, zählen mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter.

Begründung:

Der Regierungsentwurf sieht für die habilitierten Mitglieder der Hochschule unterschiedliche mitgliedschaftsrechtliche Stellungen zu: Neben den beamteten planmäßigen Professoren sollen auch die außerplanmäßigen Professoren und die Dozenten zur Gruppe der Professoren gehören. Für die Einstellung als Dozent ist die Habilitation Voraussetzung. Die gleiche Einstellungsvoraussetzung besteht auch für die Oberassistenten. Andererseits können auch Oberassistenten, sofern sie die Bezeichnung "außerplanmäßiger Professor" verliehen bekommen haben (§ 124 (1)), zur Gruppe der Professoren gerechnet werden.

38

02

14

Hier scheint eine Diskrepanz vorhanden zu sein, da Dozenten wie auch Oberassistenten formal die gleiche Qualifikation besitzen, die eine Gruppe jedoch zur Gruppe der Professoren gehören soll, während die andere Gruppe den wissenschaftlichen Mitarbeitern zugerechnet wird. Es ist wünschenswert, daß sowohl Dozenten wie auch Oberassistenten erst nach dem im Gesetz vorgesehenen Zeitraum, in dem sie sich in Forschung und Lehre bewährt haben müssen, was durch die Verleihung der Bezeichnung "außerplanmäßiger Professor" dokumentiert wird, der Gruppe der Professoren zugerechnet werden.

§ 20 Abs. 5 soll in der alten Fassung beibehalten werden.

Begründung:

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Neufassung sieht vor, daß die Prorektoren vom Senat vorgeschlagen werden. Dies geschieht offenbar unabhängig vom Vorschlag des Rektors. Da es sich beim Rektorat jedoch um ein Kollegialorgan handelt, sollte der Rektor für die Prorektoren, mit denen er im Rektorat zusammenarbeiten muß, Vorschlagsrecht besitzen. Außerdem sollte sichergestellt sein, daß vor der Wahl der Prorektoren festgelegt ist, welcher der ständigen Kommission sie vorsitzen sollen.

01

15

Dr. Steinkemper, Dez. 31

29.05.1987

Herrn
Ulf Mikoleit
Mitglied des Senats der DSHS Köln

im Hause

Betr.: Novellierung des WissHG - Regierungsentwurf -

Sehr geehrter Herr Mikoleit,

zu § 64 Abs. 2 S. 2 WissHG schlage ich vor zu ergänzen, daß von angehenden Sportstudenten der **Nachweis der vollen Sporttauglichkeit** verlangt werden kann.
Die Genehmigung unserer neuen Einschreibungsordnung ist bisher daran gescheitert, daß der MWF meinte, es gäbe keine gesetzliche Ermächtigung, den Nachweis der gesundheitlichen Eignung für das Sportstudium zu verlangen. Jetzt wäre die Gelegenheit, die angeblich fehlende gesetzliche Möglichkeit einzuführen.
In der Sache wird in der gymnasialen Oberstufe und bei der Lehramts-Staatssprüfung der Nachweis der vollen Sporttauglichkeit verlangt. Nur beim Sportstudium ist dies bisher nicht möglich!

Mit freundlichen Grüßen

